

## **Satzung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Pasewalk (Parkgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S 1217) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Pasewalk beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Festsetzung der Parkzonen**

Die Stadt Pasewalk wird als Grundlage für die Parkgebührensatzung in zwei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Die Stafflung erfolgt nach:

- |         |  |
|---------|--|
| Zone 1: | Parkplatz Ueckerstraße<br>Parkplatz Ferdinand-von-Schillstraße<br>Parkplatz Am Markt |
| Zone 2: | Parkplatz Am Bahnhof   |

### **§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeit**

Parkgebühren werden in folgenden Zeiträumen erhoben:

Zone 1:  
Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr  
Sonnabend von 08.00 – 13.00 Uhr

Zone 2:  
Montag bis Sonntag von 0 – 24 Uhr

**§ 4**  
**Höhe der Parkgebühren**

Zone 1:	
bis 30 Minuten	gebührenfrei
je weitere angefangene 30 Minuten	0,25 Euro
maximale Parkdauer	4 Stunden

Zone 2:	
bis 30 Minuten	gebührenfrei
je weitere angefangene 30 Minuten	0,25 Euro
Tageskarte	4,00 Euro
Reisetarif bis 3 Tage	8,00 Euro

**§ 5**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Pasewalk tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2002 (Beschluss-Nr. 143-09/2001 sowie deren 1. Änderung vom 01.03.2003 (Beschluss-Nr. 323-23/2003) außer Kraft.

Pasewalk, den 17.03.2017

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Pasewalk, den 17.03.2017

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am :07.04.2017